





Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

\*\*\* Jugendhilfeausschuss: insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder (9 Mitglieder aus der Mitte des Kreistages und 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden).

Freiwillige Ausschüsse	Anzahl der Mitglieder
Abfallwirtschaftsausschuss	12
Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen	12
Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung	19
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	19
Bau- und Vergabeausschuss	12
Bürgerausschuss	12
Finanzausschuss	19
Gleichstellungsausschuss	12
Kulturausschuss	12
Personalausschuss	19
Planungs- und Verkehrsausschuss	19
Umweltausschuss	19

Bei der Festlegung der Zahl und Bezeichnung der Ausschüsse ist der Landrat stimmberechtigt (nicht bei der Festlegung der Mitgliederzahl und bei der Wahl der Ausschussmitglieder).

Der Beschluss über die Festlegung der Zahl und Bezeichnung der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Namentliche oder geheime Abstimmung setzt voraus, dass mindestens 1/5 der anwesenden Kreistagsabgeordneten dies verlangen.

### **Zu 3.:**

Die Kreistagsfraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Kreistagsmitglieder widersprochen, bestimmen die Kreistagsfraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern.

Kommt diese Einigung nicht zustande, werden den Kreistagsfraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich zusammen schließen.

Dieses „Zugreifverfahren“ gilt für alle freiwilligen Ausschüsse sowie für den Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss. Hiervon ausgenommen bleiben der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss.

Zur Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze sollte der Kreistag vor der Verteilung der Vorsitze darüber entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob mit diesem von vorn begonnen wird.

Der Landrat ist bei der Entscheidung über die Ausschussvorsitze nicht stimmberechtigt.

Zur Sitzung des Kreistages am 15.10.04